

# Staatliche Anerkennung Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge beantragen



Sie möchten Ihre staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin oder Sozialpädagoge/Sozialarbeiter erlangen? Dann müssen Sie sich in Bremen an die Senatorische Behörde für Kinder und Bildung-Referat 31 wenden.

## Basisinformationen

Der Beruf Sozialpädagog:in oder Sozialarbeiter:in ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet, Sie benötigen die staatliche Anerkennung, um in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit tätig sein zu dürfen.

In Bremen wird die staatliche Anerkennung durch die Senatorische Behörde für Kinder und Bildung - Referat 31 - erteilt, sofern Sie ein:e Absolvent:in des Studienganges Soziale Arbeit der Hochschule Bremen oder der Hochschule Bremerhaven oder der APOLLON Hochschule für Gesundheitswirtschaft GmbH sind und Sie Ihre berufliche Eignung in einem einjährigen Berufspraktikum nachgewiesen oder den prüfungsmäßigen Nachweis praktischer Berufserfahrung erbracht haben.

Die Erteilung der staatlichen Anerkennung erfolgt nach Bestehen eines Kolloquiums. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt auf Antrag, wenn alle notwendigen Nachweise erbracht worden sind.

## Voraussetzungen

- Sie sind Absolvent:in des Studiengangs Soziale Arbeit der Hochschule Bremen oder der Hochschule Bremerhaven oder der APOLLON Hochschule für Gesundheitswirtschaft GmbH und Sie haben das einjährige Berufspraktikum erfolgreich beendet oder den prüfungsgemäßen Nachweis einjähriger praktischer Berufserfahrung erbracht.
- Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Sozialpädagog:in/ Sozialarbeiter:in und haben keine Vorstrafen.

## Ablauf

- Wenn Sie das reguläre Berufspraktikum absolvieren, senden Sie 2 Monate vor Beginn Ihre Meldung zum Berufspraktikum an die Senatorische Behörde für Kinder und Bildung -Referat 31-.
- Dann werden Sie über die verpflichtenden praxisbegleitenden Veranstaltungen informiert.
- Wenn Sie berufliche Tätigkeiten auf das Berufspraktikum anrechnen lassen, können Sie den Antrag auf Anrechnung im Anschluss an die Tätigkeit im Referat 31 stellen.
- Sie erhalten vom Referat 31 rechtzeitig den Antrag auf Zulassung zum Kolloquium, den Sie dann mit dem Kolloquiumsbericht abgeben.
- Nach erfolgreich bestandenem Kolloquium wird Ihnen die staatliche Anerkennung erteilt.

## Benötigte Unterlagen

- Bachelorzeugnis
- Lebenslauf
- Meldung zum Berufspraktikum (2 Monate vor Beginn des Berufspraktikums)
- Positive Zwischen- und Abschlussbeurteilung der Praxiseinrichtung
- Oder

Antrag auf Anrechnung beruflicher Tätigkeiten auf das Berufspraktikum  
(Arbeitsvertrag und Arbeitszeugnis sind beizulegen)

- Antrag auf Zulassung zum Kolloquium
- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: durch ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- Kolloquiumsbericht

## Zuständige Stellen

- [Der Senator für Kinder und Bildung | Referat 31 - Qualifizierung, Gewinnung und Sicherung sozialpädagogischer Fachkräfte](#)
  - +49 421 361 13222
  - Rembertiring 8-12, 28195 Bremen
  - [Website](#)
  - [antrag@kinder.bremen.de](mailto:antrag@kinder.bremen.de)

## Gebühren / Kosten

gebührenfrei

# Fristen & Bearbeitungsdauer

## Welche Fristen sind zu beachten?

Keine Angabe.

## Wie lange dauert die Bearbeitung?

3 Monate

## Rechtsgrundlagen

- [Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern vom 02.05.2025](#)

## Weitere Informationen

- [Informationen zur Anerkennung von Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagog:innen](#)

Aktualisiert am 15.08.2025